

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Zürich, 23. Dezember 2020

Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie über eine Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) zu äussern.

Der Kanton Zürich ist der wichtigste Wirtschaftsmotor der Schweiz. Er beschäftigt über eine Million Menschen und damit 20 Prozent aller Arbeitnehmenden im Land. Auch beträgt der Anteil des Kantons Zürich am Gesamtexport der Schweiz über 6 Prozent. Der Anteil am Gesamtimport beläuft sich auf über 18 Prozent. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören auch liberale und wirtschaftsfreundliche Regulierungen für export- und importorientierte Unternehmen. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zu den beantragten Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen.

1. Gesamtbeurteilung

Mit den vorliegenden Entwürfen würden Unternehmen administrativ entlastet. Zudem ermöglichen die Neuerungen Regulierungskostenersparungen von jährlich rund 125 Millionen Franken. Die ZHK unterstützt deswegen die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vereinfachungen, die Modernisierung und Digitalisierung der Zollprozesse im Grundsatz.

Eine umfassende Gesamtbeurteilung der Totalrevision des Zollgesetzes ist indessen aufgrund der noch nicht ausgearbeiteten Verordnungen nicht möglich. Auch in diesem Bereich gilt, dass Grundsätzliches auf Gesetzesstufe klar und eindeutig zu formulieren ist. Zu offen formulierte Gesetze führen in der Umsetzung häufig zu Problemen, auch ist es nicht immer sinnvoll, dem Verordnungsgeber ein zu grosses Ermessen einzuräumen.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass wesentliche Fragen und Bestimmungen zum einen auf Gesetzesstufe präzisiert resp. noch geklärt werden (siehe dazu unten unsere Bemerkungen), zum anderen die Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen verbindlich einbezogen wird.

2. Detailbemerkungen

An den vorgeschlagenen Neuerungen insbesondere positiv zu bewerten sind aus Sicht der ZHK die Modernisierung der Informationsbeschaffung und dabei insbesondere die Einführung einer Online-Plattform, über die der Datenaustausch zwischen Benutzerinnen und Benutzern sowie Verfahrensbeteiligten einerseits und dem BAZG andererseits erfolgt. Davon erhoffen wir uns eine Verringerung des administrativen Aufwandes vor allem für KMU, aber auch für grosse export- oder importorientierte Unternehmen. Ebenfalls eine Entlastung für Schweizer Unternehmen versprechen wir uns von den allgemein einfacheren und schnelleren Prozessen und kürzeren Durchlaufzeiten, welche die geplanten Gesetzesänderungen mit sich bringen würden.

Mit der Gesetzesrevision geht aber auch eine Verschiebung einer grossen Anzahl an Bestimmungen auf die Verordnungsstufe einher. Da die entsprechenden Verordnungen jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, verbleiben viele offene Fragen. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert schlussendlich eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision. Unseres Erachtens sind diese Fragen zudem auf Gesetzesstufe zu klären.

So sind bspw. die Definitionen in Art. 7 des BAZG-VG (Begriffe) im Gesetzesentwurf zu allgemein gehalten und teilweise nicht stimmig mit der international verwendeten Nomenklatur. Dies gilt auch für den verwendeten Begriff «Warenbestimmung» in Art. 11 des BAZG-VG (Warenbestimmung). Die Begrifflichkeiten sollten entsprechend präzisiert werden. Ausserdem ist Art. 14 des BAZG-VG (Modalitäten der Aktivierung) aus unserer Sicht zu wenig präzise. Die Details zur Aktivierung sowie die im erläuternden Bericht erwähnten Sonderkonstellationen sollten im Gesetz eindeutig festgehalten werden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch Art. 30 (Verjährung) sowie Art. 56 des BAZG-VG (Aufbewahrung von Daten und Dokumenten) sind missverständlich formuliert. Aus Sicht der ZHK wäre es wichtig, in der Botschaft die Aufbewahrungsfrist näher zu erläutern bzw. zu erläutern, in welchen möglichen Fällen die Frist von 15 Jahren gilt. Des Weiteren wäre es hilfreich, wenn in der Botschaft oder dem Gesetzesentwurf präzisiert würde, welche Unterlagen von wem aufzubewahren sind (Rechnungen, Veranlagungsverfügungen, Ursprungsnachweise resp. Lieferantenerklärungen). Schliesslich ist Art. 62 Abs. 2 Bst. b des BAZG-VG zu generell gefasst. Es erschliesst sich uns nicht, welche Arten von Kontrollen darunterfallen werden. Dies wäre ebenfalls im Gesetzestext zu präzisieren.

Da viele Bestimmungen des gegenwärtigen Zollrechts neu auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, wünschen wir einen starken und frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft. Mögliche Optionen der Mitsprache wären aus unserer Sicht eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Verordnungen oder die Schaffung eines Konsultativgremiums mit Einbezug der wichtigsten Akteure.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik